

8. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Gemeinde Unterreichenbach vom 08.05.2007

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen Baden-Württemberg (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg) sowie den §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterreichenbach in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 29 der Friedhofssatzung vom 08.05.2007 wird wie folgt geändert:

§ 29

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Nutzungsgebühren richtet sich nach dem derzeit gültigen Gebührenverzeichnis zur Friedhofsatzung vom 01.01.2025.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Unterreichenbach, den 17.12.2024



Carsten Lachenauer
Bürgermeister

Hinweis:

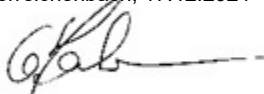
Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen ist, gilt sie nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Unterreichenbach, 17.12.2024



Carsten Lachenauer
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis gültig ab 01.01.2025

(GR-Beschluss vom 17.12.2024)



I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengräber	
1.1 Reihengrab für Personen im Alter von 10 Jahren und mehr	1.720,00 €
1.2 Reihengrab für Personen unter 10 Jahren (Sarg)	824,00 €
1.3 Reihengrab für Personen unter 10 Jahren (Urne)	554,00 €
1.4 Anonymes Urnengrab (Rasengrab)	509,00 €
1.5 Urnengrab am Einzelbelegungsbaum	400,00 €
1.6 Urnenrasengräber	1.200,00 €
1.7 Sternengräber Urne	592,00 €

2. Wahlgräber	
2.1 Einfachbreit und Einfachtief	2.935,00 €
2.2 Einfachbreit und Doppeltief	3.545,00 €
2.3 Doppelbreit und Einfachtief	4.010,00 €
2.4 Urnengrab	945,00 €
2.5 Urnengrab im Gemeinschaftsgrabfeld	1.359,00 €
2.6 Urnengrab am Wahlbelegungsbaum	1.190,00 €
2.7 Familien- und Freundschaftsbaum	12.225,00 €
2.8 Baumgräber	2.520,00 €
2.9 Urnengrab im Gemeinschaftsgrabfeld (gärtnergepflegt)	1.869,00 €

II. Verlängerung Nutzungsrecht je Stelle und Jahr

1. Wahlgräber	
1.1 Einfachbreit und Einfachtief	146,75 €
1.2 Einfachbreit und Doppeltief	177,25 €
1.3 Doppelbreit und Einfachtief	200,50 €
1.4 Urnengrab	63,00 €
1.5 Urnengrab im Gemeinschaftsgrabfeld	90,60 €
1.6 Urnengrab am Wahlbelegungsbaum	29,75 €
1.7 Familien- und Freundschaftsbaum	203,75 €
1.8 Baumgräber	168,00 €
1.9 Urnengrab im Gemeinschaftsgrabfeld (gärtnergepflegt)	124,60 €

III. Bestattungsgebühren

1. Leichen	
1.1 im einfachtiefen Erdgrab	1.702,00 €
1.2 im doppeltiefen Erdgrab	2.127,00 €
1.3 in der Grabkammer	254,00 €
1.4 im Kindergrab	1.205,00 €

2. Aschen	
2.1 im Erdgrab	156,00 €
2.2 in der Grabkammer	67,00 €
2.3 im Ruhewald	212,00 €

3. Zuschläge	
3.1 Zuschlag für Bestattungen an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag	680,00 €

IV. Benutzungsgebühren

1. Halle	
1.1 Friedhofskapelle	831,00 €
1.2 Leichenzelle	195,00 €

V. Sonstige Gebühren

1. Verwaltungsgebühren	
1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	43,00 €
1.2 Öffentlicher Aushang	21,50 €

Unterreichenbach, 17.12.2024



Carsten Lachenauer
(Bürgermeister)